

**VEREINBARUNG ZUR WEITERFÜHRUNG DES
GEMEINSAMEN SEKRETARIATS DER OBERRHEINKONFERENZ IN KEHL**
für die Jahre 2007 -2012
(07.04.2006)

zwischen

dem französischen Staat,
der Région Alsace,
dem Département du Bas-Rhin,
dem Département du Haut-Rhin,
dem Land Baden-Württemberg,
dem Land Rheinland-Pfalz,
dem Kanton Basel-Stadt,
dem Kanton Basel-Landschaft,
dem Kanton Aargau,
dem Kanton Jura
dem Kanton Solothurn

wird Folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1 Ziele

Zur Verbesserung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb des Vertragsgebietes der mit der „Basler Vereinbarung“ vom 21. September 2000 institutionalisierten Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz vereinbaren die Vertragspartner die Weiterführung des am 29. Februar 1996 gegründeten Gemeinsamen Sekretariats der Oberrheinkonferenz für eine dritte Vertragsphase.

Ziel ist es insbesondere,

- die Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz,
- den Arbeitsablauf in den Arbeitsgruppen und die Koordination zwischen den Arbeitsgruppen,
- die Öffentlichkeitsarbeit der Konferenz,
- die Verbindung zwischen der Konferenz und den anderen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beteiligten Einrichtungen

zu gewährleisten und weiter zu verbessern.

ARTIKEL 2 Sitz des Gemeinsamen Sekretariats

Das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz hat seinen Sitz in den Räumen der Villa Rehfus in Kehl (Baden-Württemberg), am Standort des Kompetenzzentrums für grenzüberschreitende und europäische Fragen.

Die Räumlichkeiten in der Villa Rehfus werden gemäß einem Mietvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg - Regierungspräsidium Freiburg - und der Städtischen Wohnbaugesellschaft mbH Kehl bereitgestellt.

Die Mietbedingungen sind im aktuellen Mietvertrag fixiert. Die Nutzung des Konferenzraums „Jura“ im Dachgeschoss wird in einer gesonderten Hausordnung geregelt. Die jeweils gültige Hausordnung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

ARTIKEL 3 Aufgaben des Gemeinsamen Sekretariats

Das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz erfüllt die im Pflichtenheft (Anlage 1) definierten Aufgaben.

Das Pflichtenheft ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

ARTIKEL 4 Mitarbeiter des Gemeinsamen Sekretariats

Die dem Gemeinsamen Sekretariat der Oberrheinkonferenz obliegenden Aufgaben werden von drei untereinander gleichgestellten Mitarbeitern/innen, genannt Delegationssekretären (zweisprachig: französisch/deutsch), und einem/er Assistenten/in wahrgenommen.

Die Delegationssekretäre/innen erfüllen nacheinander im Jahreswechsel die Aufgaben der internen Verwaltung (2007: CH; 2008: F, 2009: D, 2010: CH usw.).

Die Personal- und Reisekosten der Delegationssekretäre/innen sind nicht Bestandteil des Haushalts für das Gemeinsame Sekretariat, sondern werden von den entsendenden Stellen getragen.

Entsendende Stellen sind:

- der französische Staat, Präfektur der Region Alsace, für Frankreich,
- das Land Baden-Württemberg für Deutschland,
- die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) für die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn.

Die Personal- und Reisekosten der Assistentin, die beim Land Baden-Württemberg - Regierungspräsidium Freiburg - angestellt ist, werden diesem aus dem gemeinsamen Haushalt zurückerstattet.

ARTIKEL 5 Aufsicht über das Gemeinsame Sekretariat

Die Aufsicht über das Gemeinsame Sekretariat obliegt der Oberrheinkonferenz und seinem Präsidium.

Die Begleitung der laufenden Aufgaben wird durch den Koordinationsausschuss wahrgenommen, in den die Unterzeichner jeweils einen Vertreter entsenden. Der Vorsitz des Koordinationsausschusses wird durch das Regierungspräsidium Freiburg wahrgenommen.

Der Koordinationsausschuss tagt mindestens vier Mal im Jahr, darüber hinaus je nach Bedarf auf Antrag eines Mitglieds. Er hat folgende Aufgaben:

- Prüfung des Entwurfs des Jahresarbeitsprogramms der Oberrheinkonferenz,
- ständige Begleitung bei der Durchführung des Haushalts des Gemeinsamen Sekretariats,
- Prüfung des Entwurfs des Jahresberichtes über die Tätigkeit des Gemeinsamen Sekretariats,
- Prüfung des Entwurfs des Finanzberichtes und der jährlichen Ausgabenübersicht vor Übermittlung an die Träger und
- generell die Begleitung der ständigen Sekretariatsarbeiten der Konferenz, über die dem Präsidium im Rahmen seiner Sitzungen berichtet wird.

ARTIKEL 6 Haushalt des Gemeinsamen Sekretariats

Während der Dauer dieser Vereinbarung steht eine Gesamtsumme für die gesamten Sach- und Betriebsaufwendungen (ohne die Personal- und Reisekosten der Delegationssekretäre, siehe dazu Art.4) in Höhe von insgesamt 974.178 Euro zur Verfügung.

Der in Anlage 2 beigefügte Haushaltsplan des Gemeinsamen Sekretariats mit den jährlichen Ausgabenübersichten ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Für den im Haushaltsplan des Gemeinsamen Sekretariats integrierten Titel zur Unterstützung von Projekten aus den Arbeitsgruppen von jährlich 25.000 Euro gilt Folgendes:

(1) Projektzuschüsse können nur auf der Basis eines motivierten schriftlichen Antrags mit Budgetentwurf (Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen) und einer Liste der übrigen Finanzierungspartner bewilligt werden. Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte ist darauf zu achten, dass sie nicht aus den Haushalten der in der Oberrheinkonferenz mitarbeitenden Fachressorts und Verwaltungen finanziert werden können und dass sie sich durch einen nachhaltigen und innovativen Charakter mit Öffentlichkeitswert für die Oberrheinkonferenz auszeichnen.

(2) Zuschüsse von mehr als 5.000 Euro pro Projekt bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

(3) Für jeden Auftrag, der an einen kommerziellen Anbieter vergeben werden soll, muss von der zuständigen Arbeitsgruppe zuvor eine Projektbeschreibung verfasst werden. Bevor zur Umsetzung eines Projekts durch einen kommerziellen Anbieter ein Auftrag für mehr als 10.000 Euro vergeben wird, hat die betreffende Arbeitsgruppe ein Pflichtenheft zu erstellen und den Auftrag öffentlich auszuschreiben.

Die Finanzierung des Haushalts wird wie folgt sichergestellt:

Deutschland: 324.726 Euro

- davon Baden-Württemberg 67.530 Euro
- davon Rheinland-Pfalz 257.196 Euro

Frankreich: 324.726 Euro

- davon Région Alsace 162.366 Euro
- davon Département du Bas-Rhin 81.180 Euro
- davon Département du Haut-Rhin 81.180 Euro

Schweiz: 324.726 Euro

- davon Kanton Basel-Stadt 137'656 Euro
- davon Kanton Basel-Landschaft 137'656 Euro
- davon Kanton Aargau 35'296 Euro
- davon Kanton Jura 7'059 Euro
- davon Kanton Solothurn 7'059 Euro

Stellen die Unterzeichner nach Ablauf von zwei Jahren fest, dass die tatsächlichen Ausgaben in diesem Zeitraum den vereinbarten Haushaltsplan um mehr als 10 % unterschritten haben, so ist auf Antrag eines Unterzeichners der Haushaltplan für die Jahre 2009 bis 2012 den Realitäten anzupassen.

Die Projektverantwortung liegt beim Land Baden-Württemberg/Regierungspräsidium Freiburg, das die verwaltungsmäßige und finanzielle Abwicklung sichert.

Der Auszahlungsanspruch gegen die Träger ist gegeben, wenn der Jahresbericht und die von dem gesetzlichen Vertreter des Projektverantwortlichen unterzeichnete Jahresrechnung/Ausgabenübersicht für das vergangene Haushaltsjahr vorgelegt und genehmigt ist.

Die Auszahlung erfolgt in Euro an das Regierungspräsidium Freiburg auf das Konto Nr. 400 201 58 00, der Landesoberkasse Baden-Württemberg bei der Baden-Württembergischen Bank Karlsruhe BLZ 66020020 unter Angabe des Kassenzeichens 9880293101677.

Die Finanzierungsanteile werden von den Unterzeichnern gemäß der Einnahmenübersicht des Haushaltplans 2007-2012 (Anlage 2) entrichtet.

Daraus ergeben sich folgende Gesamtbeträge:

- | | |
|---------------------------------|--|
| für das Jahr 2007: 162.363 Euro | nach Unterzeichnung der Vereinbarung, spätestens am 30. Juni 2007, |
| für das Jahr 2008: 162.363 Euro | spätestens am 30. Juni 2008, |
| für das Jahr 2009: 162.363 Euro | spätestens am 30. Juni 2009, |
| für das Jahr 2010: 162.363 Euro | spätestens am 30. Juni 2010, |
| für das Jahr 2011: 162.363 Euro | spätestens am 30. Juni 2011, |
| für das Jahr 2012: 162.363 Euro | spätestens am 30. Juni 2012. |

ARTIKEL 7 Verwaltung und Haushaltsführung des Gemeinsamen Sekretariats

Für die Verwaltung des Gemeinsamen Sekretariats und die Führung des Haushaltes ist das Land Baden-Württemberg - Regierungspräsidium Freiburg - als Projektverantwortlicher zuständig.

Es ist verpflichtet, den Unterzeichnern spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres eine vom Regierungspräsidium Freiburg unterzeichnete Jahresrechnung/Ausgabenübersicht in deutscher und französischer Sprache vorzulegen.

Der Abschlussbericht über die gesamte Vertragsdauer wird den Trägern bis zum 31. März 2013 vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat den Unterzeichnern alle Originalrechnungsbelege und Kassenanweisungen zur Verfügung zu halten und diese gemäß den geltenden Bestimmungen aufzubewahren.

Für die Verwaltung des Gemeinsamen Sekretariats und die Führung des Haushaltes gilt das für das Land Baden-Württemberg als Projektverantwortlichen geltende Recht. Die Unterlagen sind jeweils 10 Jahre aufzubewahren.

ARTIKEL 8 Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.

Die Vereinbarung kann von jedem Unterzeichner unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende hin gekündigt werden. In Fall einer Kündigung werden sich alle Unterzeichner um den Neuabschluss einer Vereinbarung zur Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariats unter geänderten Bedingungen bemühen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer von allen Beteiligten unterzeichneten Zusatzvereinbarung.

Anlagen

Anlage 1: Pflichtenheft

Anlage 2: Haushaltsplan für die Vertragsdauer

Anlage 3: Mietvertrag

Anlage 4: Hausordnung

SIGNATAIRES/UNTERZEICHNER

Etat français

Préfet de la Région Alsace
Préfet du Bas-Rhin

Région Alsace

Président du Conseil
Régional d'Alsace

Département du Haut-Rhin

Président du Conseil
Général du Haut-Rhin

Département du Bas-Rhin

Président du Conseil
Général du Bas-Rhin

Land Baden-Württemberg

Regierungspräsident

Land Rheinland-Pfalz

Staatssekretär

Kanton Basel-Stadt

Regierungsrat

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Kanton Aargau

Regierungsrat

Kanton Jura

Regierungsrat

Kanton Solothurn

Regierungsrat

Kehl, den
Kehl, le

